

Einige Westberliner Frontstadtblätter versuchten, die Schlappe, die das Bonner Regime in diesem Prozeß erlitten hat (bekanntlich mußten sämtliche Anklagepunkte fallengelassen werden und Klaus Walter wurde, um das Verfahren zu rechtfertigen, willkürlich zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt), auf ein Versagen des Vorsitzenden der politischen Strafkammer, Ohnsorge, abzuschreiben. In ihrer Wut über die Niederlage, die ihre Hintermänner im Prozeß einsteckten, forderten solche Zeitungen wie die „Ullstein-BZ“ und die „Morgenpost“ sogar die Abberufung Ohnsorges. Das ist nur ein neuer Beweis dafür, daß solchen Leuten jeglicher Blick für die Realitäten fehlt. Hier ging es nicht nur um eine subjektive Niederlage des Gerichtsvorsitzenden oder des Staatsanwalts. Hier ging es um mehr, um die Niederlage des klerikal-militaristischen Systems, das seinen Justizterror auch auf Westberlin ausdehnen möchte.

Der Erfolg dieses Prozesses ist der Erfolg der nationalen Bewegung des deutschen Volkes gegen Militarismus und Krieg. Er ist eine Bestätigung für die Schwäche der Positionen der antinationalen Kräfte, für die „dünne Decke“, auf der sie stehen und von der in diesem Prozeß und durch die gesamte Bewegung gegen Oberländer, insbesondere durch den Prozeß vor dem Obersten Gericht der DDR, noch mehr abbröckelte, so daß Oberländer bereits eingebrochen ist. Der Prozeß gegen Klaus Walter ist ein deutlicher Beweis dafür, daß die Friedenskräfte trotz des Ausbaues der militaristisch-klerikalen Macht, trotz Justizterror und Gesinnungsverfolgung den Sieg davontragen werden. Diese Einschätzung wird sowohl durch den Verlauf als auch die Ergebnisse des Prozesses voll bestätigt.

1. Die ganze Zielsetzung des Prozesses entprang der defensiven Position, der inneren Schwäche, in der sich die aggressiven Herrschaftskreise Bonns befinden. Wie war die Situation? Die antisemitischen faschistischen Ausschreitungen Ende 1959 und Anfang 1960, die zahlreichen Tatsachen über das Wiederaufleben des Faschismus in Westdeutschland hatten zu einer großen nationalen und internationalen Welle des Protests geführt. Mit den Protesten gegen die militaristisch-faschistische Politik der Adenauer-Regierung und die Durchsetzung des Bonner Staatsapparates mit ehemaligen Faschisten bis in die Bundesregierung hinein (Oberländer, Schröder, Seehofer, Globke) wurden zugleich die Ursachen dieser Erscheinungen angeprangert.¹ Nichts anderes tat auch Klaus Walter, als er in Westberlin eine entsprechende politische Karikatur anbrachte. (Auf ihr war Adenauer zu sehen, der Krokodilstränen vergießt und aus dessen Manteltaschen Oberländer und Globke mit Pinseln in den Händen heraus schauen, während im Hintergrund antisemitische und faschistische Losungen angeschmiert sind). Die politische Aussage dieser Karikatur war also im wesentlichen: Oberländer und Globke sind unverbesserliche Faschisten, Rassen- und Völkerhetzer, Antisemiten, die durch ihr Gesamtverhalten faschistische und antisemitische Tätigkeiten fördern; Adenauer distanziert sich zwar in Worten vom Antisemitismus und Faschismus, in der Tat aber stützt und fördert er Oberländer und Globke und mit ihnen Faschismus und Antisemitismus überhaupt.

Klaus Walter befand sich damit in Übereinstimmung mit den friedlichen und demokratischen Kräften in ganz Deutschland, die wie er die Beseitigung der faschistischen Zustände fordern. Er handelte zugleich im Namen der demokratischen Weltöffentlichkeit, die gegen die restaurative Entwicklung in Westdeutschland protestiert. Der Prozeß richtete sich auch deshalb nicht nur gegen Klaus Walter. Adenauer und Oberländer versuchten, mit Hilfe der politischen Strafjustiz einen Gegenschlag gegen die ständig zunehmende Protestbewegung zu führen.

In der Anklageschrift wurde Klaus Walter vorgeworfen, durch das Aufhängen der beschriebenen Karikatur „über Adenauer und Oberländer als im politischen Leben des Volkes stehende Personen ... nicht erweislich wahre Tatsachen behauptet zu haben“.

Die Anklage erstrebte also vor allem eine Entscheidung darüber, daß die politische Aussage der von Klaus Walter angebrachten Karikatur nicht wahr sei. Sie richtete sich somit gegen alle politischen Kräfte, die in Westberlin und Westdeutschland die gleichen Ansichten vertreten, wie sie durch das Plakat zum Ausdruck gebracht wurden. Die Anklage erstrebte auch, daß ein Gericht Oberländer bescheinigt, er habe all die Taten nicht begangen, deren er in der Weltöffentlichkeit angeklagt und deren er überführt ist. Die Anklage ging schließlich darauf aus, den Vorwurf des Antisemitismus und Faschismus der Adenauerpolitik gegenüber als staatsgefährdend zu verurteilen und in dieser Hinsicht ein Musterurteil zu erwirken.

Bezeichnend ist auch, daß dieser Prozeß nach den Strafgesetzen des Westzonen-Staates durchgeführt und Klaus Walter als Westberliner Bürger die Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik (!) zur Last gelegt wurde. Damit wollten die Bonner Militaristen samt ihren Frontstadtpolitikern ihre lügnerische These von der rechtlichen Zugehörigkeit Westberlins zum Bonner Staat untermauern und insbesondere im Hinblick auf die Gipfelkonferenz eine weitere Provokation gegen die friedliche Lösung des Westberlin-Problems starten.

Klaus Walter und seine Verteidigung mußten deshalb in diesem Prozeß im Interesse aller friedliebenden und demokratischen Kräfte in Westberlin und auch in Westdeutschland den Charakter der Anklage als dem Westberlin-Status widersprechend kennzeichnen und die damit verbundene Provokation gegen die friedliche Lösung der Westberlinfrage zurückschlagen. Sie mußten die Wahrheit über Oberländer und das ganze klerikal-militaristische Regime verbreiten und damit die Rechtmäßigkeit des Handelns von Klaus Walter darlegen. Sie mußten das Recht jedes Deutschen verteidigen, gegen Militarismus und Faschismus aufzutreten, weil dieses Recht ein Teil des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes ist, ein untrennbarer Bestandteil seines Rechts der Entscheidung über Krieg und Frieden. Die Offensive in diesen Fragen bestimmte den Verlauf des Prozesses.

2. Die von der Bonner Regierung und dem Brandt-Senat ins Leben gesetzte Zweckklüge von der Zugehörigkeit Westberlins zum Westzonen-Staat versuchte die Anklage in diesem Prozeß durch Heranziehen des § 97 des westdeutschen Strafgesetzbuches zu stützen.² Der § 97 wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz (Blitzgesetz) vom 30. August 1951 in das Strafgesetzbuch eingefügt und ist ein Bestandteil der Bestimmungen über Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat des Artikels 1 des Strafrechtsänderungsgesetzes. Mit der Anwendung dieser Bestimmungen in Westberlin zugunsten des Westzonenstaates sollte die Eingliederung Westberlins und seine Unterwerfung unter die Staatsgewalt des militaristisch-klerikalen Bonner Staates dokumentiert werden. Dabei erstrebte die Anklage auch insofern eine Musterentscheidung, als zum ersten Mal in einem Westberliner Verfahren die Staatsgefährdungsbestimmungen des Blitzgesetzes herangezogen

² § 97 des westdeutschen StGB lautet: Wer in der Absicht, Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu fördern, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen ein Gesetzgebungsorgan, die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes insgesamt oder in einem ihrer Mitglieder als verfassungsmäßiges Organ in einer das Ansehen des Staates gefährdenden Weise verunglimpft oder dazu auffordert, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist. Die Tat wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Staatsorgans oder Mitglieds verfolgt.

¹ vgl. Dokumentation der Zeit, Heft 207, 1960, S. 13—22.